

Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.
Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.,
sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

Satzung des Gartenbauvereins Bad Cannstatt e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Gartenbauverein Bad Cannstatt. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. und dadurch Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben des Vereins

Der Verein mit Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die

- Erhaltung und Förderung der einheimischen Gartenkultur,
- Erhaltung und Förderung des Obst- und Weinbaus,
- Förderung der Landschaftspflege, des Umweltschutz und Naturschutz,
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Förderung und Erhalt von Kultur und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Information der Mitglieder über die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik im Rahmen des Garten-, Obst- und Weinbaus,
- Schnittkurse an Bäumen, Reben und Ziergehölz,
- Begehungen/Führungen durch landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere des Obst- und Weinbaus,
- Begehungen/Führungen durch private bzw. öffentliche Garten- und Parkanlagen,
- Fahrten (auch mehrtägig) mit Programmschwerpunkten im Bereich Garten-, Obst- und Weinbau,
- Vorträge zu Themen des Garten-/Obst-/Weinbaus sowie zu Themen des „Grüns in der Stadt“,
- Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen (Volksfestumzug).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

Fördernde Mitglieder können auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Beitrittsanträge, die nach dem 01. Oktober des laufenden Geschäftsjahrs eingehen, gelten für das nächste Geschäftsjahr.

Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Nach dem Tod eines Ehrenmitglieds kann dessen Ehegatte als beitragsfreies Mitglied dem Verein angehören.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

Beim Tod eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft durch den Ehegatten weitergeführt werden.

Der Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und, trotz dreifacher Mahnung, länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

§ 4 - Vorteile der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, an offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Aufklärung und Rat in allen Vereinsangelegenheiten beim Vorstand einzuholen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Anträge in Schriftform an den Vorstand zu stellen – insbesondere im Vorfeld von Mitgliederversammlungen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Interessen des Vereins zu fördern, im Besonderen das Vereinsleben durch sein Engagement tatkräftig zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden (m/w/d),
- und 2 Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen (m/w/d),
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin (m/w/d),
- dem Schriftführer/der Schriftführerin (m/w/d),
- dem Beirat.

Der/die Vorsitzende, seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils allein. Die Mitglieder des Vorstands können für Tätigkeiten für den Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Schatzmeister

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Schatzmeister hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeträge zu vollziehen sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen. Sein Kassenbestand wird von 2 Kassenprüfern jeweils vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.

Die Kassenprüfer müssen alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 – Schriftführer

Der Schriftführer/die Schriftführerin wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Über Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

In die Niederschrift sind die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und die Entscheidungen aufzunehmen. In die Niederschriften über Beiratssitzungen sind die Namen der teilnehmenden Mitglieder anzugeben. Sie sind jeweils in der nächsten Beiratssitzung zu verlesen oder zur Einsicht auszulegen.

§ 10 – Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer und bis zu fünf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Dem Beirat obliegt weiter die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ergreifung aller Maßnahmen, welche zur Errichtung der Vereinszwecke dienlich und geboten sind. Bei Abstimmungen entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Organisation des Jahresprogramms.

§ 12 - Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen mit vollen Rechten.

§ 13 - Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der Stellvertreter bzw. einer der Stellvertreterinnen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Virtuelle Vorstandssitzungen sind bei Zustimmung aller Vorstände möglich.

Voraussetzung: Alle Vorstandsmitglieder müssen eine rechtzeitige Zugangsmöglichkeit (Einwahldaten/ Passwort) zu dem Kommunikationsmittel der Wahl und die technischen Möglichkeiten haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands teilnehmen.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins,
- die Abstimmung über Anträge von Mitgliedern.

§ 15 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ist eine Mitgliederversammlung in dem festgelegten Turnus/Zeitraum, insbesondere eine Präsenzversammlung wegen einer Pandemie, verboten bzw. diese Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur mit zu hohen Risiken bzw. unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung verschieben.

Die Mitglieder sind darüber in Textform zu informieren. Sind Kernangelegenheiten des Vereins durch die Mitglieder zu entscheiden und Mitgliederversammlungen über einen längeren Zeitraum nicht möglich, ist gemäß § 32 Abs. 2 BGB eine Beschlussfassung der Mitglieder auch ohne Mitgliederversammlung zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung im Umlaufbeschluss und in Textform erklären. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich in Textform beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 - Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder,
- Einnahmen aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins,

- Zuschüsse aus öffentlichen Quellen,
- sonstige Zuwendungen (z.B. Spenden) an den Verein.

§ 18 – Ehrungen

Der Verein hat die Verpflichtung, Mitglieder für 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft zu ehren. Als sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes Engagement im Gartenbauverein kann der Vorstand Vereinsmitglieder, unabhängig der Dauer der Vereinszugehörigkeit, in geeigneter Weise ehren. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.

§ 19 - Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Die Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern und Namen kann jederzeit widerrufen werden. Der Verein hat eine besondere Verpflichtung sich um den Datenschutz seiner Mitglieder und deren Familienangehörige zu kümmern. Nicht alles kann eine Satzung regeln. Mitglieder haben die Möglichkeit, vor dem Beginn einer Veranstaltung den Vorstand anzusprechen, wenn sie oder Angehörige nicht fotografiert werden möchten. Eine Begründung dafür ist nicht erforderlich.

§ 20 – Auflösung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pro Alt-Cannstatt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die St.-Urban-Statue zusammen mit dem Stiftungsbuch geht bei Auflösung des Vereins an das Stadtmuseum Bad Cannstatt mit dem Ziel, dauerhaft im Stadtmuseum Bad Cannstatt ausgestellt zu werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Stuttgart-Bad Cannstatt, den 24. Oktober 2021